

OiB-TÄTIGKEITSBERICHT 2015

Wir verbinden Baurecht und Technik.





OiB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Österreichisches Institut für Bautechnik | Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

Vorwort

VORWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder, der eine Reihe von Aufgaben übertragen wurden, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Die Durchführung dieser Aufgaben durch das OIB ist somit aus verwaltungsökonomischer Sicht günstiger. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch diese Leistungen – wie die Zulassung von Bauprodukten, die Marktüberwachung oder die Erarbeitung moderner, schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bauwirtschaft. Durch die fortschreitende Harmonisierung auf europäischer Ebene gewinnt das OIB als Koordinierungsstelle mehr und mehr an Bedeutung.

Im Jahr 2015 war vor allem in folgenden Tätigkeitsbereichen eine besonders dynamische Entwicklung zu verzeichnen:

- Am 26. März 2015 wurden von der Generalversammlung des OIB die überarbeiteten **OIB-Richtlinien**, Ausgabe 2015, beschlossen. Zweck der Überarbeitung war eine Vereinfachung der bautechnischen Anforderungen, um die Baukosten zu senken und damit zur Erreichung des politischen Ziels „leistbares Wohnen“ beizutragen.
- Nach intensiven Beratungen konnte die Änderung der **Baustoffliste ÖA** zur Anpassung an die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung abgeschlossen werden. Sie trat mit 15. August 2015 in Kraft.
- Die neu eingeführte **Bautechnische Zulassung (BTZ)** wurde im Jahr 2015 vom OIB für die ersten Bauprodukte erteilt.
- Die durch die EU-Bauproduktenverordnung als Nachfolgeinstrument der ETZ eingeführte **Europäische Technische Bewertung (ETA)** gewann im Jahr 2015 weiter an Boden. Es konnten zwar noch nicht alle Anfangsschwierigkeiten, insbesondere in der Zusammenarbeit der EOTA mit der Europäischen Kommission sowie bei der Notifizierung von Zertifizierungsstellen, beseitigt werden, dennoch wurden europaweit wesentlich mehr ETAs erteilt als noch im Vorjahr. Das OIB etablierte sich – wie schon früher bei den ETZ – auch hier wieder unter den Top 5 der mittlerweile 49 europäischen Technischen Bewertungsstellen.

- Die im OIB eingerichtete **Marktüberwachungsbehörde** musste aufgrund der starken Inanspruchnahme weiter personell verstärkt werden. Auch die Produktinformationsstelle war mit einer zunehmenden Anzahl an Anfragen über bautechnische Vorschriften und Verwendungsbestimmungen konfrontiert.
- Die Tragweite des im Herbst 2014 ergangenen **EuGH-Urteils gegen Deutschland** wurde erst im Laufe des Jahres 2015 zur Gänze offensichtlich und führte zu intensiven Diskussionen, nicht nur in Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene. Deutschland leitete als Konsequenz Schutzklauselverfahren gegen eine Reihe harmonisierter Europäischer Normen ein.

Die Erfüllung all dieser Aufgaben ist nur aufgrund des außerordentlichen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB möglich, denen an dieser Stelle ganz besonders gedankt sei. Doch auch den unzähligen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedenen Gremien, Ausschüssen, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, soll der Dank ausgesprochen werden. Ihr Wissen und ihre Mitarbeit sind für das OIB bei der Erfüllung seiner Aufgaben unverzichtbar.

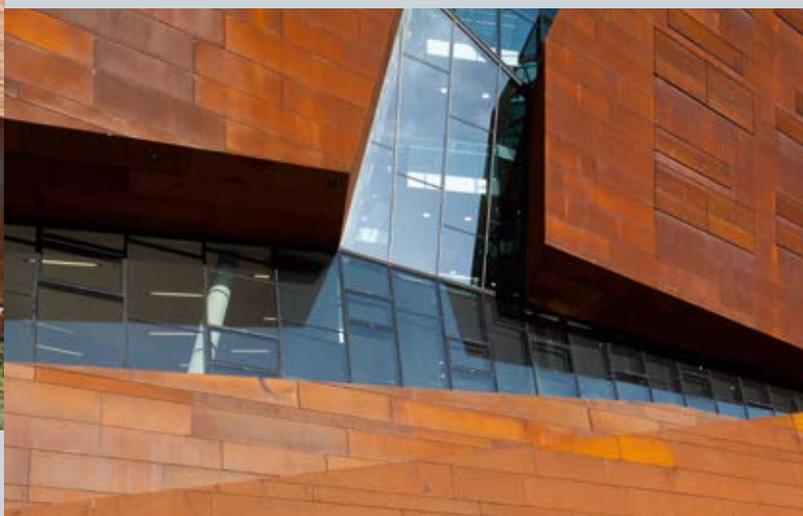


Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer



Inhalt

3	Vorwort
5	Inhalt
6	Profil
6	Aufgaben
7	Tätigkeitsfelder
8 9	Organe
8	Generalversammlung / Vorstand
9	Organisationsstruktur
10	Das Jahr 2015
10	Allgemeine Entwicklung
11	Personalentwicklung
12	Infrastruktur
12	Informationsmanagement
15	Aufgaben des OIB
23	Finanzen
24	Blick in die Zukunft
25	Das Jahr 2016



Profil

○ Aufgaben

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen in der Form eines Vereins gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) in Österreich, mittlerweile wurde diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ersetzt. Im Sinne der föderalen Struktur Österreichs soll das OIB dazu dienen, folgende Ziele zu erreichen:

- Abgestimmte und einheitliche Umsetzung des EU-Bauproduktenrechtes in ganz Österreich
- Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung in Österreich
- Unterstützung der Länder bei der Harmonisierung des Bau- und des Bauproduktenrechtes
- Gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene

Zu diesem Zweck wurde auf Basis einer „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ im Jahre 1993 das OIB als Koordinierungsplattform im Baurecht mit Behördenfunktionen eingerichtet. In einer weiteren „Ver-

einbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ wurden das österreichweit einheitliche ÜA-Zeichen eingeführt sowie Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte festgelegt. Hierfür erlässt das OIB die Baustofflisten ÖA und ÖE. Die beiden Vereinbarungen wurden im Jahr 2013 durch eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

Ausgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 übernahm das OIB auf Basis der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten“ die Funktion einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte. Weiters fungiert das OIB auch als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 sowie der EU-Bauproduktenverordnung.

Das OIB vertritt die Interessen der österreichischen Bundesländer im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen sowie in der Advisory Group for Construction (AdGC) der Europäischen Kommission, in der Administrative Cooperation Group (AdCo Group) für die Marktüberwachung von Bauprodukten, in der European Organisation for Technical Assessments (EOTA), im Consortium of European Building Control (CEBC) und im Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC).

» Wir verbinden Baurecht und Technik «



○ Tätigkeitsfelder

Europäische Technische Bewertung

- Das OIB ist als Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung benannt
- Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD)
- Beurteilung von ETA- und EAD-Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

Bautechnische Zulassung

- Das OIB ist Zulassungsstelle der Bundesländer für Bauprodukte
- Erteilung Bautechnischer Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte als Behörde gemäß Landesrecht

Betreuung der Baustofflisten ÖA und ÖE

- Erstellung und Führung der Baustofflisten
- Herausgabe der Baustofflisten als Verordnungen der Bundesländer
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktregistrierung (registerführende Stelle)

Harmonisierung von Bauvorschriften

- Koordinierung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Harmonisierung von Bauvorschriften
- Erarbeitung, Herausgabe und Aktualisierung der OIB-Richtlinien

Marktüberwachung von Bauprodukten

- Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen
- Durchführung von reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen
- Kooperation und Informationsaustausch mit Zoll- und Baubehörden sowie anderen innerstaatlichen oder europäischen Marktüberwachungsbehörden
- Behandlung von Anfragen von Wirtschaft und Verbrauchern zur Kennzeichnung von Bauprodukten
- Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten

Interessenvertretung in EU-Gremien

- Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler – insbesondere europäischer Gremien – für Bauprodukte und Baurecht
- Beurteilung von europäischen Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

Bauforschung

- Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen

Dokumentation

- Führung von Verzeichnissen aller Europäischer Technischer Bewertungen, Bautechnischer Zulassungen, Übereinstimmungsnachweisen / Registrierungsbescheinigungen etc.
- Herausgabe der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in **OIB aktuell**



Organe

○ GENERALVERSAMMLUNG / VORSTAND 2015

Als Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung waren im Geschäftsjahr 2015 tätig:

GENERALVERSAMMLUNG

MITGLIEDER

Dr. Raimund FEND (Vorarlberg)
LBD Dipl.-Ing. Erich FERCHER (Kärnten)
LBD HR Dipl.-Ing Robert MÜLLER (Tirol)
Dipl.-Ing. Andreas TROPPER (Steiermark)
w.HR Mag. Dr. Josef HOCHWARTER (Burgenland)
w.HR Dr. Gerald KIENASTBERGER (Niederösterreich)
SR Dr. Wolfgang KIRCHMAYER (Wien)
LBD Dipl.-Ing. Christian NAGL (Salzburg)
HR Mag. Karlheinz PETERMANDL (Oberösterreich)

VORSTAND

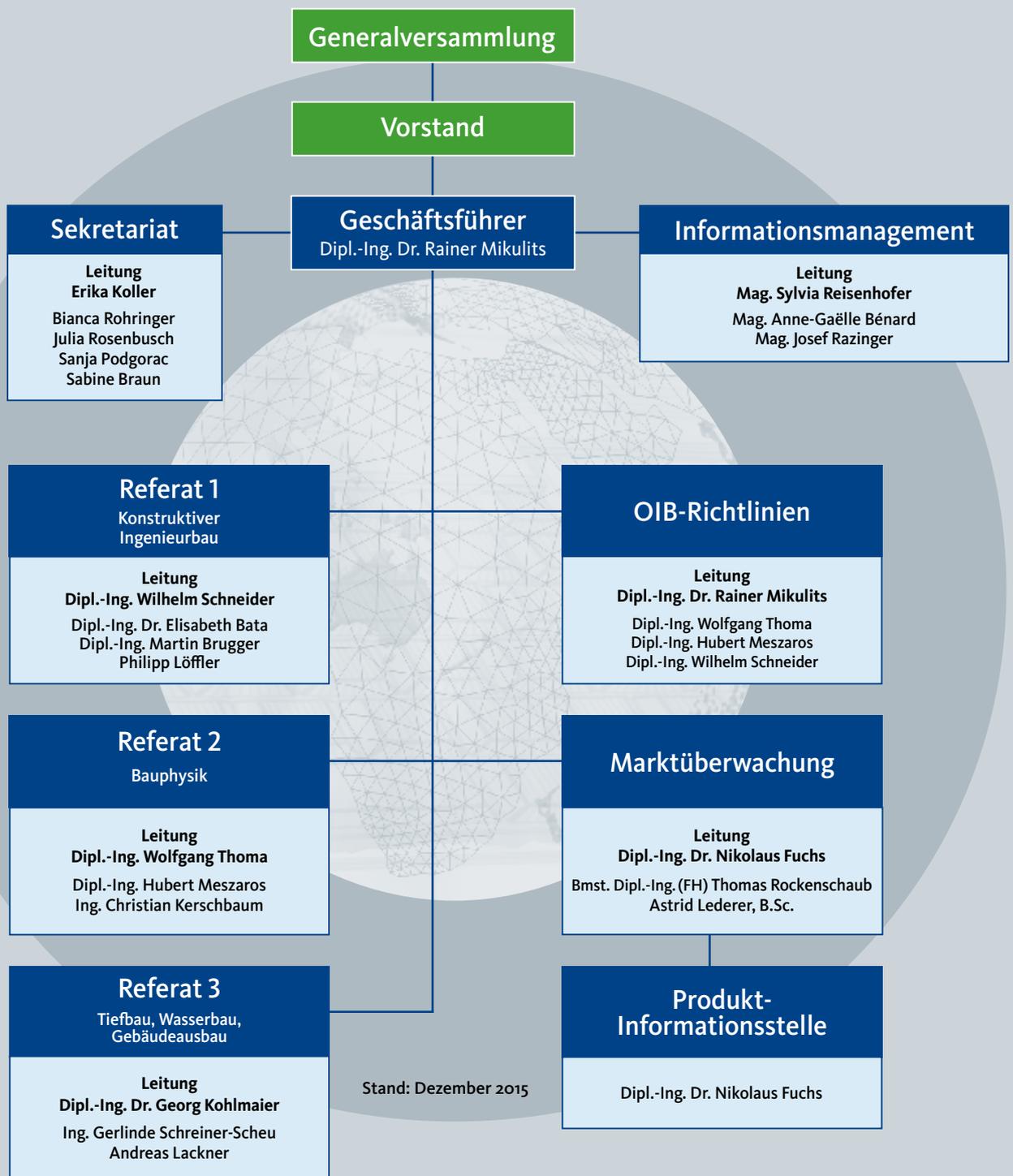
VORSITZENDER

HR Dipl.-Ing. Harald PFEIL
(bis Juli 2015)
OSR Dipl.-Ing. Hermann WEDENIG
(ab Juli 2015, davor stv. Vorsitzender)

MITGLIEDER

Dipl.-Ing. (FH) Andrea BARTH
(ab Juli 2015 stv. Vorsitzende)
OBR Dipl.-Ing. Robert JANSCHKE
(stv. Vorsitzender)
HR Dipl.-Ing. Ernst PENNINGER
(ab Juli 2015)
w.HR Dipl.-Ing. Walter STEINACKER

ORGANISATIONSSTRUKTUR



Das Jahr 2015

○ Allgemeine Entwicklung

Die **EU-Bauproduktenverordnung**¹ ersetzte bereits mit 1. Juli 2013 die bis dahin geltende EU-Bauproduktenrichtlinie², jedoch wurden für die praktische Anwendung erforderliche Delegierte Rechtsakte sowie ein Durchführungsrechtsakt erst mit einiger Verzögerung erlassen und traten schließlich Ende 2013 bzw. im Laufe des Jahres 2014 in Kraft. Im Jahr 2015 wurden neben einer Reihe von **delegierten Verordnungen** zur Klassifizierung bestimmter Bauprodukte ohne Prüfung (CWT) **delegierte Beschlüsse** zur Änderung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für folgende Produkte erlassen:

- Belüftungskanäle und -rohre (in Kraft getreten mit 17. November 2015)
- Geotextilien (in Kraft getreten mit 19. November 2015)
- Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung (in Kraft getreten mit 19. November 2015)

Das OIB war im Auftrag der Länder in alle Konsultationen und Sitzungen, die die Kommissionsdienste im Zusammenhang mit den Delegierten Rechtsakten durchführten, eingebunden, um die Interessen der österreichischen Bundesländer sowie der österreichischen Hersteller und Verwender von Bauprodukten zu vertreten. Außerdem soll damit sichergestellt werden, dass die für die Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung erforderlichen Informationen schnell und aus erster Hand bereitgestellt werden können.

Als Folge des **EuGH-Urteils gegen Deutschland** vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13, in dem Deutschland vorgeworfen wurde, durch die in der Bauregelliste B zusätzlich zur CE-Kennzeichnung geforderten nationalen Zulassungen den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten einzuschränken, brachte Deutschland in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen im September 2015 **formale Einwände gemäß Art. 18 der Bauproduktenverordnung** gegen die folgenden sieben harmonisierten Normen ein:

- EN 1168: Betonfertigteile – Hohlplatten
- EN 12285-2: Werksgefertigte Tanks aus Stahl. Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten

- EN 12620: Gesteinskörnungen für Beton
- EN 13162: Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikationen
- EN 13341: Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für oberirdische Lagerung von Haushalts-Heizölen, Kerosin und Dieselmotortreibstoffen – Tanks, die aus blasgeformtem und rotationsgeformtem Polyethylen sowie aus rotationsgeformtem anionisch polymerisiertem Polyamid 6 hergestellt wurden – Anforderungen und Prüfverfahren
- EN 14342: Holzfußböden und Parkett – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- EN 14904: Sportböden – Sportböden für Hallen und Räume multifunktionaler Sportnutzung und Mehrzwecknutzung – Anforderungen

Als weitere Folge des EuGH-Urteils wurde im Jahr 2015 die deutsche Bauregelliste B geändert und die weitere Vorgangsweise beraten. Zusätzliche Änderungen in der Bauregelliste B sowie deren gänzliches Auslaufen mit 15. Oktober 2016 stehen zur Diskussion. Das EuGH-Urteil stellt nicht nur das deutsche System der Bauregelliste B und der bauaufsichtlichen Zulassungen infrage, sondern auch ähnliche nationale Systeme in anderen Mitgliedstaaten. Die Kommissionsdienste kündigten an, dies weiter zu verfolgen, konkrete Schritte gegen andere Mitgliedstaaten sind jedoch noch nicht gesetzt worden.

Die zum Zweck der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die neue EU-Bauproduktenverordnung abgeschlossene **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** wurde bereits in sieben Bundesländern umgesetzt. Im Burgenland und in Tirol kann mit einer Beschlussfassung der bereits vorliegenden Gesetzesentwürfe im Laufe des Jahres 2016 gerechnet werden.

Ebenfalls als Konsequenz der neuen 15a-Vereinbarung wurde die **Baustoffliste ÖA** komplett überarbeitet und als 6. Ausgabe in einer **Neufassung** als Verordnung herausgegeben. Die Baustoffliste ÖA ist weiterhin die Grundlage für die ÜA-Kennzeichnung, die Änderungen waren jedoch umfangreicher:

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

² Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)

- Die „Ermächtigten Stellen“ wurden durch die neu eingeführten „Registrierungsstellen“ ersetzt.
- Das neue Instrument die „Bautechnische Zulassung“ (BTZ), die nun auch Grundlage für die ÜA-Kennzeichnung sein kann und vom OIB erteilt wird, ersetzt die bisherige „Österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ).
- Als Konsequenz der Bauproduktenverordnung, die es ausschließt, dass Mitgliedstaaten Europäische Technische Bewertungen für verbindlich erklären, wurden neue Produktgruppen aufgenommen, die bislang in der Baustoffliste ÖE enthalten waren.

Diese neue Ausgabe der Baustoffliste ÖA trat am 15. August 2015 in Kraft, wobei aber für die einzelnen Produktgruppen in der Verordnung Übergangsfristen vorgesehen wurden.

Auch die Überarbeitung der **Baustoffliste ÖE** wurde in Angriff genommen, jedoch wird diese erst im Laufe des Jahres 2016 abgeschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit den **Europäischen Technischen Bewertungen (ETB)**, die durch die Bauproduktenverordnung als Nachfolgeinstrument der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) eingeführt wurden, konnten auch im Jahr 2015 zwischen der Europäischen Organisation für technische Bewertungen (EOTA) und der für Bauangelegenheiten zuständigen Abteilung der Kommissionsdienste noch nicht alle offenen Fragen gelöst werden. Schwierigkeiten traten insbesondere bei der Herausgabe von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) auf, bei denen es durch die erforderlichen Stellungnahmen seitens der Kommissionsdienste zu beträchtlichen Verzögerungen kam. Auch die rechtzeitige Notifizierung von Zertifizierungsstellen gestaltete sich schwierig und würde dringend eine Verbesserung in den Verfahrensabläufen seitens der Kommissionsdienste erfordern. Dennoch wurden im Jahr 2015 europaweit bereits doppelt so viele ETAs erteilt als noch im Jahr 2014, womit bereits das Niveau der jährlich erteilten ETZ aus Zeiten der Bauproduktenrichtlinie getroffen wurde.

Die landesrechtlichen Vorschriften, mit denen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Marktüberwachung** von Bauprodukten umgesetzt werden, waren auch im Jahr 2015 weiterhin in sieben Bundesländern in Kraft (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien), und in den verbleibenden zwei Bundesländern ist mit einer Umsetzung

im Jahr 2016 zu rechnen. Im Jahr 2015 führte das OIB bereits zum vierten Mal ein Marktüberwachungsprogramm durch. Die Kontrollen des OIB bei Herstellern, Händlern und auf Baustellen erstreckten sich auf jene sieben Bundesländer, die die 15a-Vereinbarung bereits umgesetzt hatten.

In der Folge wird ein Überblick über Personalentwicklung, Infrastruktur und Informationsaktivitäten des OIB im Laufe des Jahres 2015 gegeben sowie im Detail über die einzelnen Aufgabenbereiche berichtet, die vom OIB wahrgenommen werden.

○ Personalentwicklung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anfang des Jahres 2015 kehrte eine langjährige Mitarbeiterin des Sekretariates aus der Karenz zurück, jedoch als Teilzeitkraft mit geringem Stundenausmaß. Ein technischer Mitarbeiter kündigte aus privaten Gründen im Mai 2015 und konnte ohne Lücke nachbesetzt werden. Weiters wurde ein Sachbearbeiter abgeworben und verließ das OIB mit Jahresende. Die Nachbesetzung wird erst im Laufe des Jahres 2016 erfolgen. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit einem gewerblichen Reinigungsdienst wurde im Jahr 2015 wieder eine eigene Reinigungskraft angestellt, die jedoch zu Jahresmitte durch eine andere Person ersetzt werden musste.

Aus- und Weiterbildung

Die laufende Weiterbildung des Personals ist dem OIB ein großes Anliegen. Obwohl aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht immer ausreichend Zeit bleibt, um Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB auch im Jahr 2015 wieder an folgenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen:

- BAU 2015, München, 22. Jänner 2015
- FeuerTRUTZ Brandschutzkongress, Nürnberg, 18. und 19. Februar 2015
- ENV 1187-Brandprüfungen (Fa. Firestone) im IBS, Linz, 7. Mai 2015
- FSE-Brandschutztagung, St. Pölten, 7. und 8. September 2015
- Brandschutz-Tage der TU Braunschweig, Braunschweig, 15. und 16. September 2015

- Österreichischer Bibliothekarstag 2015 „Offensive Bibliotheken“, Wien, 16. bis 18. September 2015
- EU-Informationsveranstaltung Rechtsinformatik, Wien, 22. September 2015
- IFBT Leipzig Fassadenprüfungen (Fa. Slavonia), Leipzig, 28. September 2015
- Fassaden-Tag der TU Leipzig, Leipzig, 29. September 2015
- WAN IFRA – Zeitschriftenkongress 2015, Hamburg, 5. und 6. Oktober 2015
- ON Business Breakfast, Wien, 7. Oktober 2015
- ISK-Arena und ISK-Tagung (Internationaler Sachverständigenkreis Ausbau & Fassade), Eisenstadt, 8. bis 10. Oktober 2015
- EAE-Tagung (Europäische Vereinigung für Wärmedämm-Verbandssysteme), Mailand, 12. Oktober 2015
- Kombinations-Brandversuch (Fa. Trox) im IBS, Linz, 24. November 2015

○ Infrastruktur

Büroräume

Die bereits Ende 2014 eingeleiteten Schritte für einen Umbau und eine Modernisierung der Büroräumlichkeiten der Verbindungsstelle der Bundesländer und des OIB führten im Jahr 2015 nach einem durch das Land Niederösterreich organisierten Wettbewerb zur Vergabe an ein Architekturbüro, das in der zweiten Jahreshälfte 2015 die konkrete Planung begann. Mit einer Durchführung der Umbauarbeiten ist Mitte 2016 zu rechnen.

EDV-Infrastruktur

Im Jahr 2015 waren neben dem normalen Wartungs- und Materialaufwand einige Investitionen erforderlich. So wurde als Ersatz für einen über sechs Jahre alten Laptop der Geschäftsleitung ein neues Gerät samt Dockingstation angeschafft und ein über sieben Jahre alter Präsentationslaptop durch ein neues Modell mit SSD ersetzt. Weiters wurde für eine aus der Karenz zurückgekehrte Mitarbeiterin ein neuer PC-Arbeitsplatz eingerichtet. Zur Unterstützung der häufigen Reisetätigkeit erhielt ein Mitarbeiter ein günstiges und leichtes Netbook/Tablet-Hybrid-Gerät.

Zur Überbrückung der reparaturbedingten Ausfallszeit eines Druckers wurde temporär ein Ersatzgerät in Betrieb genommen. Das interne „Kanzlei-Informations-System“ (KIS) wurde mit

geringem Kostenaufwand modernisiert, um neue Dateiformate anzeigen zu können.

Um im zentralen Bereich des Netzwerks eine möglichst hohe Ausfallsicherheit zu gewährleisten, wurde ein zweiter Server angeschafft und mit der Inbetriebnahme begonnen. Durch entsprechende Auslegung der Hardware wurde außerdem die Performance verbessert sowie eine Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Festplatten-Speicherkapazität, bei der sich bereits Kapazitätsprobleme abgezeichnet hatten, erreicht. Der bisherige Server bleibt bestehen und wird als Ersatzserver weiterbetrieben. Dabei wird durch laufende Replikation zwischen den beiden Servern erreicht, dass im Fehlerfall eine rasche und verlustarme Umschaltung erfolgen kann.

Im Sicherheitsbereich wurden der bestehende netzwerkweite Virenschutz sowie der gehostete Spamschutz der Firma IKARUS um ein weiteres Jahr verlängert.

○ Informationsmanagement

Bibliothek | Dokumentation

Im Jahr 2015 wurden in die OIB-Baudatenbank – der Hauptdatenbank des OIB – 2.322 neue Dokumente aufgenommen, darunter waren beinahe 700 ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen und mehr als 1.000 Europäische technische Bewertungen. Mit Jahresende 2015 waren damit in der OIB-Baudatenbank über 49.000 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung können Informationen, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet sind, einfach und rasch abgerufen werden. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

Seit Anfang 2011 bezieht das OIB die Normen ausschließlich elektronisch von „Austrian Standard Plus“. Die neuen Normen werden somit direkt in ein beim Normungsinstitut angelegtes Portfolio eingespielt. Dies ermöglicht einen raschen und einfachen Zugriff auf alle vom OIB abonnierten Normen in Volltext (PDF) über Internet, unabhängig vom Arbeitsort. Damit sind die aktuellen Normen sofort und überall abrufbar, und es wird gleichzeitig Platz in der OIB-Bibliothek gespart. Ende 2015 waren 5.774 Normen elektronisch verfügbar.

Weiters werden nach Möglichkeit die Dokumente nur noch elektronisch erfasst bzw. abgelegt (u. a. ETB, EAD, ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen), um eine zeitgemäße, moderne, effiziente und platzsparende Dokumentenverwaltung zu gewährleisten. Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten. Darüber hinaus war auch im Jahr 2015 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw. Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen
- Europäische Technische Bewertungen (ETB)
- Europäische Technische Zulassungen (ETZ)
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)
- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen – verwendet als EAD (European Assessment Document)
- Listen der aktuellen Europäischen Bewertungsdokumente (EAD)
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2015 über 5.000 Einträge gültiger ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen. Sie bietet neben einer Auflistung, z. B. nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises bzw. jeder Registrierungsbescheinigung. Weiters sind die Europäischen technischen Zulassungen (bis Juni 2013) bzw. die Europäischen Technischen Bewertungen (ab Juli 2013) in einer Datenbank erfasst. Diese ermöglicht neben umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelnen Zulassungen bzw. Bewertungen (z.B. über die Nummer oder den Inhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2015 waren beinahe 9.500 Zulassungen bzw. Bewertungen in der Datenbank erfasst.

Öffentlichkeitsarbeit

Die neue Internet-Präsenz des OIB führte zu einer überaus positiven Resonanz, vor allem durch das übersichtliche und moderne Design, welches dem neuen Corporate Design des OIB angepasst wurde. Sowohl die Portaloberfläche als auch alle übrigen Seiten sind klar strukturiert sowie benutzer- und barrierefreundlich gestaltet. Auch die Suchfunktion wurde optimiert, die nun das schnelle Finden der richtigen Informationen sehr erleichtert. Es wurde auch eine englische Version erstellt.

Der Bereich der OIB-Richtlinien ist nunmehr übersichtlicher dargestellt sowie in drei Ausgaben (2007, 2011 und 2015) unterteilt und beinhaltet zu jeder OIB-Richtlinie gleichzeitig die dazugehörigen FAQs. Alle OIB-Richtlinien samt Erläuterungen und Leitfäden sind kostenlos verfügbar. Die Ausgabe 2015 steht bereits im neuen Layout zur Verfügung. In einer eigenen FAQ-Plattform besteht für den User die Möglichkeit, Antworten auf „häufig gestellte Fragen“ (FAQ) sowie unterstützende Grafiken zu den OIB-Richtlinien einzusehen bzw. herunterzuladen.

Ein besonders ambitioniertes Projekt war die Überarbeitung der Datenbanken, die nun von allen Usern – ohne Zugangsregistrierung – recherchierbar sind. Die fünf Web-Datenbanken (ÜA, ETA, ÖTZ, ETAG/EAD, hEN) und die EAD-Liste enthalten derzeit etwa 40.000 Objekte, die gepflegt und aktualisiert werden. Kürzlich wurde als eine weitere Datenbank die BTZ-Datenbank (Bautechnische Zulassungen) installiert.



Mit Hilfe der angebotenen Filtermöglichkeiten können in den Datenbanken entweder einfache oder kombinierte Abfragen, die eine komplexe Suche durch die Kombination mehrerer Suchkriterien ermöglichen, vorgenommen werden. Die Suchbedingungen werden durch Einträge in den angebotenen Eingabefeldern oder durch Auswahl der vorgegebenen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Scroll-Boxen definiert. So kann man etwa bei der „ÜA-Datenbank“ aus dem Inhalt der Scroll-Box „Ifd.Nr./Produktbezeichnung“ die gewünschte Produktbezeichnung der ÜA-Nachweise/Registrierungsbescheinigungen auswählen, und man erhält anschließend eine Auflistung der gefundenen Einträge. In der ETA-Datenbank wiederum kann man im Feld „Dokumentart“ bereits eine Vorauswahl treffen, indem man entweder nach „ETZ“ (Europäische Technische Zulassungen – ausgestellt nach der Bauproduktenrichtlinie) oder „ETB“ (Europäische Technische Bewertungen – seit 1. Juli 2013 nach der Bauproduktenverordnung ausgestellt) filtert. In der ETAG/EAD-Datenbank sind die recherchierten Leitlinien als PDF-Dokumente kostenlos verfügbar. Es gibt auch die Möglichkeit, neu aufgenommene Datensätze ab einem bestimmten, frei wählbaren Datum einzusehen. Die Suchergebnisse werden automatisch nach definierten Vorgaben sortiert und generell als Liste angezeigt, wobei die Anzahl der Datensätze selbst bestimmt werden kann. Das Gesamtergebnis kann auch als Excel-Datei geöffnet und individuell weiterbearbeitet werden. Möchte man einen einzelnen Eintrag genauer einsehen, klickt man in der Gesamtliste des Suchergebnisses auf den jeweiligen Eintrag. Es öffnet sich eine weitere Ebene, die detaillierte Informationen enthält.

Als zusätzlichen Service stellt die OIB-Website neben den verschiedenen Fachinformationen Publikationen – wie die Baustoffliste ÖA und die Baustoffliste ÖE – und diverse Formulare (z.B. Antragsformulare für die Erteilung einer Europäischen Technischen Bewertung oder einer Bautechnischen Zulassung) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Der Bereich „Produktinfostelle“ wurde unter anderem um FAQs in deutscher und englischer Sprache erweitert, damit die am häufigsten gestellten Fragen nur über einen Mausklick geklärt werden können.

Neben der OIB-Website ist auch die Fachzeitschrift OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik – nach wie vor ein wichtiges Medium des OIB-Informationsangebotes. Die älteren Ausgaben von OIB aktuell können auch von der Website heruntergeladen werden. Bestellungen sind online möglich.

Im August 2015 wurde die 6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA, Neufassung 2015, als Sonderheft Nr. 14 von OIB aktuell herausgegeben.

Nach der Überarbeitung der OIB-Richtlinien 2015 wurden diese einheitlich strukturiert, optisch neu gestaltet und dem neuen Design des OIB angepasst sowie zusätzlich nach den jeweiligen Richtlinien farblich unterschieden.

Offizielle Kundmachungen wurden wie gewohnt – je nach den gesetzlichen Vorgaben – in der Zeitschrift OIB aktuell sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder publiziert.

Wie immer wurden auch im Jahr 2015 gezielte Marketingmaßnahmen gesetzt, um den Bekanntheitsgrad des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die Verbreitung von OIB aktuell zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt, und zusätzlich stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung. Bei verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationsstände organisiert (z.B. Bauen und Wohnen Salzburg, Bauen und Energie Wien, Energiesparmesse, Brandschutzfachtagung St. Pölten, Holz_Haus_Tage, RENEXPO® Austria etc.). Zudem wurden Presstexte in relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht.



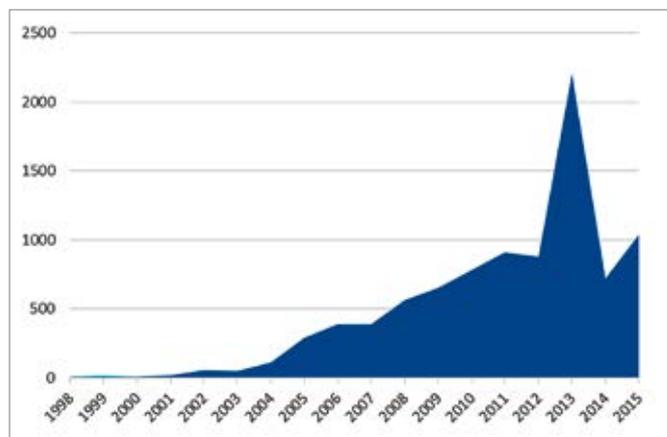
○ Aufgaben des OIB

Europäische Technische Bewertungen (ETA)

Das OIB wurde im Auftrag der Bundesländer als Technische Bewertungsstelle gemäß Art. 29 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertungen (EOTA). Wie schon einleitend erläutert, sind Europäische Technische Bewertungen (ETA) das in der EU-Bauproduktenverordnung geregelte Nachfolgeinstrument der früheren Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) der Bauproduktenrichtlinie. Die neuen Technischen Bewertungsstellen (TAB) ersetzen die bisherigen Europäischen Technischen Zulassungsstellen. Das OIB war eine der ersten beiden Technischen Bewertungsstellen, die bereits im Juni 2013 benannt wurden. Die Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen stellt – wie zuvor bei ETZ – eine wichtige Serviceleistung für die österreichischen Hersteller von Bauprodukten dar, um ungehinderten Zutritt zum europäischen Binnenmarkt zu erlangen.

Die bis zum 30. Juni 2013 erteilten Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) können aufgrund einer Übergangsbestimmung der EU-Bauproduktenverordnung bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden. Da zuletzt noch sehr viele ETZ verlängert oder neu ausgestellt wurden und deren Gültigkeitsdauer fünf Jahre beträgt, bleiben ETZ somit noch teilweise bis ins Jahr 2018 relevant. Dies betrifft rund 3500 ETZ, die mit 30. Juni 2013 bestanden. Sobald eine dieser ETZ das Ende ihrer Gültigkeitsdauer

Erteilte ETZ (bis 30. Juni 2013)
bzw. ETA (ab 1. Juli 2013) [Diagramm 1]

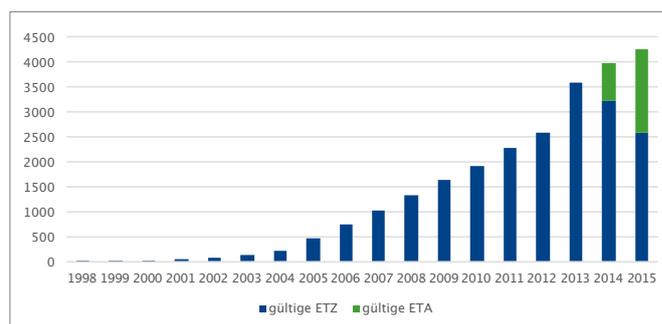


erreicht, kann sie selbstverständlich in eine Europäische Technische Bewertung (ETA) umgewandelt werden.

In den letzten zehn Jahren kam es zu einer kontinuierlichen Zunahme der jährlich in Europa erteilten ETZ, mit einer besonderen Spitze im Jahr 2013, weil viele Hersteller noch vor dem Systemwechsel auf die EU-Bauproduktenverordnung eine ETZ oder deren Verlängerung beantragt hatten. Es kam dadurch zu „Vorzieheffekten“, die auf der anderen Seite dazu führten, dass die Anzahl der erteilten Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) im Jahr 2014 etwas niedriger war. Schon 2015 wurde jedoch wieder das frühere Niveau an erteilten ETAs erreicht bzw. sogar überschritten (siehe Diagramm 1).

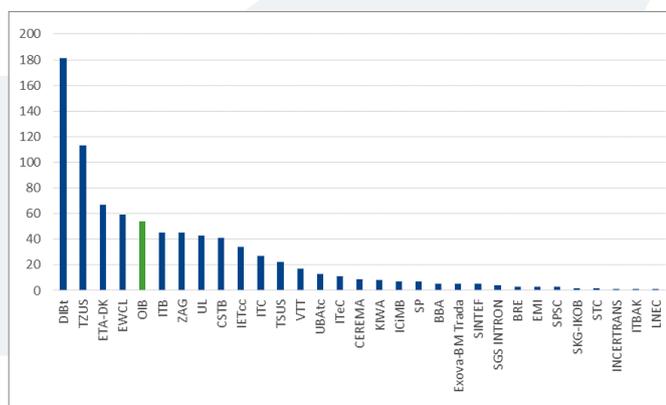
Insgesamt wurden im Jahr 2015 in Europa 1.039 ETAs erteilt, bereinigt um abgelaufene, zurückgezogene bzw. abgeänderte ETAs gab es zu Jahresende 1.659 gültige ETAs. Weiters waren noch 2.594 ETZ gültig, die vor dem 1. Juli 2013 ausgestellt worden waren. Zählt man gültige ETZ und ETAs zusammen, so zeigt sich ein ungebrochener Anstieg, wobei zukünftig der Anteil der gültigen ETAs stetig zunehmen und jener der ETZ stetig abnehmen wird, bis ab Mitte 2018 nur mehr ETAs gültig sein werden (vgl. Diagramm 2).

Entwicklung der gültigen ETZ und ETA
1998 bis 2015 [Diagramm 2]



Die Aufteilung der bislang erteilten ETAs auf die mittlerweile 49 benannten und in der NANDO-Datenbank gelisteten Technischen Bewertungsstellen (TAB) ist sehr ungleich, 18 TABs haben noch gar keine ETA erteilt, und bei den restlichen 31 schwankt die Anzahl der im Jahr 2015 erteilten ETAs zwischen 1 und 181 (siehe Diagramm 3).

Im Jahr 2015 erteilte ETA
nach Bewertungsstellen [Diagramm 3]



Das OIB lag hierbei im Jahr 2015 mit 55 neu erteilten ETAs an fünfter Stelle, nach dem DIBt sowie TABs aus der Tschechischen Republik, Dänemark und dem Vereinigten Königreich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich beim OIB der „Vorzieheffekt“ besonders deutlich gezeigt hatte – sehr viele Hersteller hatten bevorzugt, noch schnell vor Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung eine ETZ zu erhalten oder eine bestehende ETZ zu verlängern, weshalb das OIB im Jahr 2013 156 ETZ erteilt hatte.

Marktüberwachung von Bauprodukten

Im Jahr 2015 blieb der Stand der Umsetzung der **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten** unverändert. Das OIB ist bereits in sieben Bundesländern Marktüberwachungsbehörde, und die beiden noch fehlenden Länder bereiten die Umsetzung für das Jahr 2016 vor.

Kärnten	seit 1. Jänner 2012
Niederösterreich	seit 16. September 2011
Oberösterreich	seit 5. August 2011
Salzburg	seit 1. Jänner 2015
Steiermark	seit 24. August 2013
Vorarlberg	seit 23. Februar 2011
Wien	seit 8. Mai 2012

Für das **Marktüberwachungsprogramm 2015** wurden Pelletöfen, Rauchwarnmelder (Weiterführung), Braundrauchentlüftungsklappen und warmgewalzte Baustähle festgelegt. Inspektionen erfolgten je nach Produkt im Handel, auf Messen und

Ausstellungen, bei Herstellern und auf Baustellen. Neben der Kontrolle von CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung und Produktunterlagen durch Anforderung via Anschreiben wurden Produktprüfungen in Prüflabors durchgeführt.

Im Bereich Pelletöfen wurden 23 Produkte zahlreicher Hersteller und Händler ausgewählt und die Übermittlung von CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung per Anschreiben eingefordert. Die Auswertung der umfangreichen erhobenen Daten erfolgte mit Schwerpunkt auf Einhaltung der Emissionsschutzbestimmungen der Länder hinsichtlich Wirkungsgrad und Schadstoffausstoß von Kleinf Feuerungsanlagen. Im Ergebnis zeigte sich, dass nicht nur die CE-Kennzeichnungspflicht, sondern auch die österreichischen Emissionsbestimmungen weitgehend erfüllt wurden. Die Auswertung der erhobenen Daten und Nachverfolgung aufgrund der Ergebnisse erstreckten sich ins Folgejahr.

Proben von Rauchwarnmeldern vier verschiedener Produkttypen wurden im Einzelhandel bei großen Baumarkt- und Elektronikketten entnommen und auf Einhaltung der wesentlichen Mindestanforderungen gemäß EN 14604 durch die notifizierte Prüfstelle CNPP in Frankreich vollständig geprüft. Von vier Produkttypen bestand eine die Prüfung nicht, da die Lautstärke des Warnsignals unter dem vorgeschriebenen Wert laut Norm lag. Dieser Produkttyp wurde in der Folge durch den Wirtschaftsakteur vom Markt genommen. Die Auswahl der Proben berücksichtigte, welche Produkttypen bereits zuvor in Europa von anderen Stellen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen geprüft worden waren. Durch diese mit PROSAFE, dem gemeinsamen europäischen Marktüberwachungsprogramm zu Rauchwarnmeldern, und mit den anderen Mitgliedstaaten abgestimmte Vorgangsweise konnte erreicht werden, dass die 2015 in Österreich am Markt befindlichen Grundtypen von Rauchwarnmeldern weitgehend durch Prüfungen erfasst wurden.

Zu Braundrauchentlüftungsklappen erfolgte ähnlich wie bei den Pelletöfen eine Erfassung der am Markt vertretenen ca. zwölf Hersteller und der Anforderung von CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung mit Schwerpunkt auf Vergleich der zulässigen Einbausituationen mit den vorliegenden Prüf- und Klassifizierungsberichten. Die CE-Kennzeichnung wird weitestgehend durchgeführt, die Auswertung der Prüfunterlagen hinsichtlich Einbausituationen ist noch nicht abgeschlossen.

In Anbetracht von Priorität und terminlicher Dringlichkeit wurde ein Hauptaugenmerk in Absprache mit den Bundesländern auch auf die reaktive Marktüberwachung von kalt gewalztem, aus Ringen gerichtetem, hochduktilen Bewehrungsstahl B550B gemäß ÖNORM B 4707 gelegt (siehe weiter unten) und die ursprünglich im Marktüberwachungsprogramm vorgesehene Überprüfung von warmgewalzten Baustählen zurückgestellt.

Die **reaktive Marktüberwachung**, welche auch nicht harmonisierte Produkte einschließt, stellte neben der aktiven Marktüberwachung einen zunehmend umfangreichen Tätigkeitsbereich dar. Zahlreichen Hinweisen auf nicht konforme Bauprodukte und Deklarationen wurde nachgegangen. Die folgenden Marktüberwachungsfälle des Jahres 2015 sollen beispielhaft erwähnt werden:

- Auch im Jahr 2015 sorgte die harmonisierte Europäische Norm EN 1090-1 (für tragende Metallkonstruktionen) neben zahlreichen Anfragen zum Geltungsbereich der Norm auch für einige Beschwerden über Betriebe, die noch keine Zertifizierung vorweisen konnten. So wurden Konstruktionen an Wohnhäusern, die durch nicht zertifizierte ausländische Betriebe hergestellt wurden, an die Baubehörde weitergeleitet, welche einen Baustopp verhängte. Die ebenfalls verständigte polnische Marktüberwachungsbehörde berief sich auf Artikel 5 der Bauproduktenverordnung. Die Zertifizierung wurde jedoch aufgrund des Baustopps zumindest im Nachhinein umgehend erbracht. Ein weiterer Anwendungsbereich von EN 1090 sind landwirtschaftliche Siloanlagen, für die in mehreren Fällen die CE-Kennzeichnung fehlte. Die zuständigen Baubehörden wurden informiert, im Fall der Nichterbringung wurde ein Bescheid ausgestellt und die Verwaltungsstrafbehörde in Kenntnis gesetzt.
- Ein Hersteller von Foliendämmstoff mit Sitz in Oberösterreich vermarktet sein Produkt mit einer unrealistischen Angabe zur Wärmeleitfähigkeit von 0,003W/mK, welche nicht in Einklang mit der ETA für dieses Produkt steht. Da alle Versuche, den Hersteller zu einer Korrektur oder zu einer Prüfung in einem Prüflabor zu bewegen, erfolglos blieben, wurde dies und die Korrektur der Leistungserklärung angeordnet und bis dahin die Bereitstellung des Produktes per Bescheid untersagt sowie ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Der Hersteller legte Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen den Bescheid ein.

- Ein Hersteller von EPS-Beton wurde wegen der Nennung seiner ETA auch für nicht darin enthaltene Varianten seines Produktes zur Parteienstellungnahme aufgefordert. Da ein gefälschtes Deckblatt dieser ETA mit Nennung des nicht enthaltenen Produktes aufgetaucht war, wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die das Verfahren jedoch einstellte. Das Verfahren der Marktüberwachung hierzu ist noch nicht abgeschlossen und erfolgt vor dem Hintergrund einer verzögerten Harmonisierung der bereits vorliegenden europäischen Produktnorm und einer nicht mehr als EAD verwendbaren ETAG.
- Bei EPS zeigten sich Interpretationsschwierigkeiten der bestehenden Bestimmungen. Die geprüfte Druckfestigkeit der Perimeterdämmplatten eines tschechischen Herstellers erbrachte nicht die deklarierte Leistung. Der Händler erhielt einen Bescheid und die Verwaltungsstrafbehörde wurde eingeschaltet. In Tirol, wo das OIB noch nicht Marktüberwachungsbehörde ist, wurde nicht mit der Baustoffliste ÖE übereinstimmendes EPS zur Errichtung einer Fassade verwendet. Der Fall wurde an die Baubehörde und an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Nachdem die Baubehörde einen Baustopp verhängt und einen Standsicherheitsnachweis gefordert hatte, wurde das OIB in einem anwaltlichen Schreiben der Projektbetreiber beschuldigt, mutwillig gehandelt zu haben. Dies wurde unter Verweis auf die Rechtslage zurückgewiesen.
- Im Zuge dieser Ermittlungen stellte sich heraus, dass EPS-Schalldämmplatten eines weiteren Herstellers, welche Querkzugfestigkeit TR 100 aufweisen, ebenfalls die in ÖNORM B 6000 festgelegten Anforderungen für EPS-F nicht erfüllen und auch dies im Wege eines Standsicherheitsnachweises im Einzelfall zu lösen sei.
- Die Produktprüfung einer Isolierglasscheibe ergab einen falschen deklarierten U-Wert. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.
- Auch Produkte gemäß Baustoffliste ÖA (z.B. Brandschutztüren) und gemäß Baustoffliste ÖE (z.B. Ziegel) waren Gegenstand der Marktüberwachung.
- Die Kontrolle von kalt gewalztem, aus Ringen gerichtetem, hochduktilen Bewehrungsstahl B550B gemäß ÖNORM B 4707 nahm breiten Raum ein. Es wurden bei sieben Betrieben insgesamt 19 Produktproben genommen und in einem von allen Herstellern unabhängigen Labor untersucht. Als erstes Ergebnis zeigte sich, dass die erforderliche Gleichmaßdehnung

von 5 % bei einem Mindestwert von 4 % in vielen Fällen nicht erreicht wird. Die betroffenen Biegereibetriebe wurden umgehend angeschrieben und zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Die Untersuchungen werden weitergeführt. Es ist eine nicht unbeträchtliche Beanspruchung der Ressourcen der MÜ-Behörde zu erwarten.

- Eine ebenfalls wesentliche und zeitintensive reaktive Marktüberwachungstätigkeit betrifft die fehlende ÜA-Kennzeichnung beidseitig geschlossener Holzrahmenbauten einer steirischen Firma bei einem Bauvorhaben in Vorarlberg. Nach der Feststellung eines Missstandes wurde nach der Aufforderung zur Parteienstellungnahme ein Bescheid erstellt. Gegen diesen wurde seitens der steirischen Firma zunächst Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht, die jedoch mittlerweile wieder zurückgezogen wurde. Dadurch, dass die Zuständigkeit der Strafbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft liegt, war der Fall für die Marktüberwachungsbehörde abgeschlossen. Das Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft ist noch anhängig, die Zuständigkeit dürfte nach dem Sitz des Wirtschaftsakteurs in der Steiermark liegen.
- Gegen den Internetverkauf von unzulässigen Produkten kann weiterhin nicht effektiv vorgegangen werden, da die Produkte im Internet nicht näher bezeichnet werden, Kleinmengen nicht geliefert werden und Warenlager nicht greifbar sind.

Vertreter des Referates „Marktüberwachung“ nahmen im Jahr 2015 an folgenden Sitzungen teil:

- 2 AdCo-CPR Sitzungen der europäischen Marktüberwachungsbehörden
- 1 Sitzung der europäischen Produktinformationsstellen
- 1 Sitzung des GA1/GA2 Ausschusses für die Marktüberwachung
- 1 Sitzung des Marktüberwachungsgremiums im BMWFW
- 1 Sitzung des Fachausschusses Chemikalien in Produkten des BMASK
- 1 Sitzung des Produktsicherheitsbeirates des BMASK

Die Marktüberwachung hat im Jahr 2015 vielfältige Aufgaben erfüllt und ihre Kapazitäten inzwischen durch sorgfältigen Personalaufbau weiter verstärkt.

Produktinformationsstelle für das Bauwesen

Im Jahr 2015 wurden weit über 100 schriftliche und zahlreiche telefonische Anfragen von Händlern und Herstellern, jedoch auch von Behörden, akkreditierten Stellen sowie Planungs- und

Ingenieurbüros an die Produktinformationsstelle für das Bauwesen gerichtet und von dieser beantwortet. Diese Auskünfte betrafen die geltenden Bestimmungen für die Verwendung von Bauprodukten in Österreich und für deren Bereitstellung auf dem Markt. Allgemeine Anfragen wurden mittels Standard schreiben beantwortet, oft ergaben sich darüber hinaus jedoch ins Detail gehende Auskünfte oder Erläuterungen zum besseren Verständnis des Systems der CE- und der ÜA-Kennzeichnung auf Seiten der Hersteller. Sowohl die Verbreitung von Information wie auch die dabei aufgezeigten Fragestellungen bildeten eine sinnvolle Synergie mit der Marktüberwachungstätigkeit.

Schwerpunkte der Produkthanfragen waren 2015:

- tragende Metallkonstruktionen gemäß EN 1090-1,
- Produkte aus den Baustofflisten
- sowie – aufgrund der aktuellen Situation – bautechnische Anforderungen für Flüchtlingsquartiere.

Es erfolgte eine gute Zusammenarbeit mit der allgemeinen Produktinformationsstelle im BMWFW sowie mit der SOLVIT-Schlichtungsstelle (ebenfalls beim BMWFW). Die Frage einer verpflichteten Deklaration der Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen ist weiterhin in Österreich nicht explizit geregelt und die bestehenden Gesetze können zu divergierenden Interpretationen führen. Die Antwort des OIB als Produktinformationsstelle auf die Anfrage einer deutschen Prüfstelle nach der österreichischen Rechtslage konnte nicht zu deren Zufriedenheit beantwortet werden. Daraus ergab sich eine SOLVIT-Binnenmarktbeschwerde von Seiten der deutschen Prüfstelle gegen die österreichische Produktinformationsstelle für das Bauwesen. In deren Beantwortung wurde auf die Kompetenz des Lebensministeriums verwiesen und zudem eine Stellungnahme der dort zuständigen Abteilungen initiiert. Eine vorläufige Antwort seitens des OIB wurde bereits an SOLVIT übermittelt, um eine rasche Schließung der Beschwerde herbei zu führen. Da den Fragen des Prüfinstituts Rechnung getragen wurde und wird, handelt es sich somit um keinen EU-Rechtsbruch.

Bautechnische Vorschriften – OIB-Richtlinien

Die Überarbeitung der OIB-Richtlinien, die den Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien im Jahr 2014 sehr stark in Anspruch genommen hatte, konnte nach den erforderlichen Konsultationen im OIB-Kontaktforum sowie im Wege des Anhörungsverfahrens Anfang 2015 abgeschlossen werden. Am

26. März 2015 wurde die **neue Ausgabe der OIB-Richtlinien** von der Generalversammlung des OIB beschlossen und in der Folge vom OIB herausgegeben sowie auf der OIB-Website veröffentlicht. Der Grund für die Überarbeitung lag vor allem darin, dass durch eine Vereinfachung der OIB-Richtlinien Einsparungen bei den Baukosten ermöglicht werden sollten. Diese Initiative wurde vom OIB ergriffen, um zur Erreichung des politischen Ziels „leistbarer Wohnbau“ beizutragen.

Noch in der zweiten Jahreshälfte setzte mit Wien das erste Bundesland die neue Ausgabe der OIB-Richtlinien um, und die neue Wiener Bautechnikverordnung trat am 2. Oktober 2015 in Kraft. Als nächstes Bundesland folgte die Steiermark mit 1. Jänner 2016, die weiteren Länder bereiten die Umsetzung für 2016 vor. Erfreulich ist hierbei, dass als letztes Bundesland voraussichtlich auch Salzburg mit der Ausgabe 2015 nun die OIB-Richtlinien ebenfalls übernehmen wird. Damit ist zu hoffen, dass bis Ende 2016 die OIB-Richtlinien in ganz Österreich gelten werden.

Weiters konnten die Vorbereitungen einer **„FAQ-Plattform“** weiter vorangetrieben werden. Diese wird es ermöglichen, dass alle interessierten Kreise Fragen, Änderungsvorschläge oder sonstige Anregungen online über die OIB-Website übermitteln können. Das OIB kann in der Folge nach Konsultation des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien die Antworten als FAQ auf die Website stellen oder die Fragen individuell direkt über diese Plattform beantworten. Die FAQ-Plattform wird in der ersten Jahreshälfte 2016 online gestellt werden.

In der Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinien wurde für den Bereich „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ nicht nur ein neuer Leitfaden „Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken“ herausgegeben, der die Behandlung von Änderungen in bestehenden Gebäuden erleichtern soll, sondern es wurden mit Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie Vertretern der Wissenschaft die Möglichkeit der Herausgabe von vereinfachten Anwendungsregeln für die **Eurocodes** diskutiert und vorbereitet. Ziel solcher Leitfäden wird es sein, Planern von kleinen oder einfachen Bauaufgaben eine leicht anwendbare Bemessungshilfe in die Hand zu geben, mit der Eurocode-konform, jedoch auf vereinfachte Weise Tragwerke bemessen werden können. Dieses Projekt soll im Jahr 2016 fortgeführt und konkretisiert werden.

Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützen das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

In der Sitzung der Generalversammlung des OIB im Juni 2015 wurden die **Statuten** und die **Geschäftsordnung** des OIB in einer überarbeiteten Version beschlossen. Ziel der Überarbeitung war, diese Dokumente an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung anzupassen. Neben formalen Änderungen, wie z. B. die Adaptierung des Vereinszwecks, wurden unter anderem auch die Bestimmungen über die Sachverständigenbeiräte geändert. Damit wurden der bisherige „Sachverständigenbeirat für Österreichische Technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen“ sowie der „Sachverständigenbeirat für Europäische Technische Zulassungen“ zu einem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen“ (SVBBL) zusammengefasst. Der „Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien“ wurde in seiner bisherigen Form beibehalten, die neue Abkürzung lautet jedoch SVBRL.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2015 die in Tabelle 1 (siehe Seite 20) angeführten Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie von sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten.

In den Sitzungen der Länderausschüsse wurden im Jahr 2015 folgende Schwerpunkte behandelt:

- Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der OIB-Richtlinien
- Organisation und Durchführung des Marktüberwachungsprogramms
- Fachliche Unterstützung der Länderarbeitsgruppe zur Koordinierung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Verbindungsstelle der

Bundesländer bei der Beantwortung eines Vertragsverletzungsverfahrens (Umsetzung der EPBD)

- Diskussion von Maßnahmen zur Vereinfachung der Anwendung der Eurocodes in Österreich

Anzahl der Sitzungen von OIB-Gremien und Länderausschüssen 2015 [Tabelle 1]

Sitzungen	Anzahl
Ordentliche Generalversammlung	1
Außerordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	2
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	1
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	1
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	0
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	0
Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen	0
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	13
Eurocode-Plattform	6
Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (gemeinsam mit SVBBTRL 6)	2
Insgesamt	27

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung war mit 1. Jänner 2015 in sieben Bundesländern umgesetzt:

Kärnten	1. Juli 2013
Niederösterreich	12. April 2014
Oberösterreich	1. Jänner 2015
Salzburg	1. Jänner 2015
Steiermark	24. August 2013
Vorarlberg	22. Jänner 2014
Wien	30. Juli 2014

Das Burgenland und Tirol bereiteten im Jahr 2015 die Umsetzung vor, diese wird aber erst im Jahr 2016 erfolgen. Diese neue 15a-Vereinbarung bzw. deren Umsetzung in den Ländern dient der Anpassung des Landesrechtes an die neue EU-Bauproduktenverordnung, die seit 1. Juli 2013 in Kraft ist. Im Zuge dessen wurde auch das System des ÜA-Zeichens adaptiert, weshalb die neue Ausgabe der **Baustoffliste ÖA**, die mit 15. August 2015 in Kraft trat, nicht nur der Aktualisierung der Produktbereiche dient, sondern auch der Anpassung an die neue 15a-Vereinbarung. Dies betrifft insbesondere die neuen **Registrierungsstellen** sowie die **„Bautechnische Zulassung“ (BTZ)**, die die bisherige „Österreichische Technische Zulassung“ (ÖTZ) ersetzt. Anders als die ÖTZ wird die BTZ durch das OIB erteilt und kann auch zum ÜA-Zeichen führen.

Im Laufe des Jahres 2015 wurden vom OIB 696 neue Übereinstimmungsnachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. Unter Berücksichtigung abgelaufener und zurückgezogener Übereinstimmungsnachweise/Registrierungsbescheinigungen wurden vom OIB somit Ende 2015 insgesamt 24.980 Übereinstimmungsnachweise und Registrierungsbescheinigungen verwaltet, von denen 5.321 gültig waren. Die zurückgezogenen oder abgelaufenen Übereinstimmungsnachweise verbleiben aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank.

Der Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen sowie der Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen tagten im Jahr 2015 aufgrund der Zusammenlegung dieser Sachverständigenbeiräte zu dem neuen „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen“ nicht. Dieser hielt seine konstituierende Sitzung Anfang 2016 ab und nahm dabei die Anpassung der Baustoffliste ÖE an die neue 15a-Vereinbarung und an die EU-Bauproduktenverordnung in Angriff.

Nationale und internationale technische Gremien

Von den über fünfhundert geplanten harmonisierten Europäischen Normen waren per Ende 2015 bereits knapp 90 % verfügbar und der Großteil auch bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die **CE-Kennzeichnung** deckt somit bereits den Großteil der Bauprodukte ab, wodurch es immer wichtiger wird, auf europäischer Ebene präsent zu sein. Zu diesem Zweck vertritt das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen.

Bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:

- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Bewertungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

Durch die neue **EU-Bauproduktenverordnung** kommt jedoch dem „**Ständigen Ausschuss für das Bauwesen**“ (SCC) eine geringere Bedeutung zu, als früher unter der EU-Bauproduktenrichtlinie. Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen muss nur mehr für Mandate für harmonisierte Normen sowie für den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formates der Europäischen Technischen Bewertung konsultiert werden. Alle anderen Tagesordnungspunkte des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen haben informativen oder beratenden Charakter. Für delegierte Rechtsakte, z. B. zur Änderung der Anhänge der EU-Bauproduktenverordnung, zur Festlegung von Schwellenwerten oder Klassen oder zur Festlegung oder Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (früher „Konformitätsbescheinigungssystem“) sind die Mitgliedstaaten und sonstigen „Stakeholder“ nur in geeigneter Weise zu konsultieren, wofür im Jahr 2014 die „**Advisory Group for Construction**“ (AdGC) gegründet wurde. Diese ersetzt gleichzeitig auch die frühere „Preparatory Group“ (PG) und hat damit zwei unterschiedliche Aufgaben. Zum einen fungiert sie als Konsultationsgremium für delegierte Rechtsakte, zum anderen dient sie aber auch der Vorbereitung von Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (SCC). Sowohl für den SCC als auch für die AdGC wurde der Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamer Ländervertreter“ benannt.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahr 2015 auf europäischer und internationaler Ebene vertrat.

Im Jahr 2015 fanden drei Sitzungen des **Ständigen Ausschusses für das Bauwesen** statt, wobei eine dieser Sitzungen speziell den Ergebnissen der vom britischen Consulting-Unternehmen RPA durchgeführten Studie „Analysis of the Implementation of the Construction Products Regulation“ gewidmet war, in der die Auswirkungen der Bauproduktenverordnung auf den Markt von

Anzahl der Sitzungen europäischer und internationaler technischer Gremien 2015 [Tabelle 2]

Sitzungen	Anzahl
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	3
Advisory Group for Construction	2
Fire Sector Group	1
Expert Group Fire	1
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	1
Sitzung der europäischen Produktinformationsstellen	1
Concerted Actions zur Koordinierung der Umsetzung der EPBD	2
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2
Insgesamt	15

Bauprodukten und die damit betroffenen Wirtschaftsakteure untersucht wurden. Interessanterweise stellte sich dabei eine recht starke Diskrepanz der Einschätzung dieser Auswirkungen seitens der Wirtschaftsakteure auf der einen Seite und der Vertreter der Verwaltungen in den Mitgliedstaaten andererseits heraus. Besonders kritisiert wurden die in einigen Mitgliedstaaten üblichen nationalen freiwilligen Produktkennzeichnungen, zumal diese aufgrund ihrer Verbindung zu Versicherungssystemen teilweise de facto obligatorisch sind. Ansonsten wurden delegierte Rechtsakte zur Änderung der Systeme zur „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ für bestimmte Bauprodukte, die Festlegung einer harmonisierten europäischen Fassadenbrandprüfung, eine Liste von FAQs (Frequently Asked Questions), neue Normungsmandate bzw. Änderungen von Normungsmandaten sowie formale Einwände gegen harmonisierte Normen behandelt. Auch das EuGH-Urteil gegen Deutschland in der Rechtssache C-100/13 wurde ausführlich diskutiert. Hinsichtlich der Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union konnten nur geringe Fortschritte erzielt werden, wobei die Tatsache, dass im Jahr 2015 drei solche Veröffentlichungen durchgeführt wurden, auch darauf zurückzuführen ist, dass eine dieser Kundmachungen fehlerhaft war und korrigiert werden musste.

Das sogenannte „**Marktüberwachungspaket**“, bestehend aus einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten sowie einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten, für das der legislative Prozess aufgrund der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Neukonstituierung der Kommission unterbrochen worden war, konnte im Jahr 2015 noch nicht weitergeführt werden, da die Frage der Herkunftsdeklaration nicht gelöst werden konnte. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zeichnet sich für das Jahr 2016 ab. Diese beiden Verordnungen sollen die Richtlinien über die allgemeine Produktsicherheit sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ersetzen.

Zur Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden dienen Administrative Kooperationsgruppen, wobei die **Administrative Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten** im Jahr 2015 einmal tagte. Mittlerweile steht der Administrativen Kooperationsgruppe auch ein eigenes Sekretariat zur Verfügung, das von der Kommission finanziert wird. Auch werden nun – wie bei Sitzungen des SCC und der AdGC – Vertretern der Mitgliedstaaten die Reisekosten refundiert. Die Sitzungen der Administrativen Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten dienen dem Informationsaustausch über Marktüberwachungsfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Diskussion rechtlicher und technischer Fragen sowie der Koordinierung des gemeinsamen Teils der Marktüberwachungsprogramme.

Die **Europäische Organisation für technische Bewertungen (EOTA)** hat die Aufgabe, die Technischen Bewertungsstellen (TABs) bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) und Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) zu koordinieren. Auch das OIB muss seine Entwürfe mit den Stellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Tabelle 3 gibt einen Überblick, in welchen Sitzungen der EOTA das OIB die Interessen der Bundesländer im Jahr 2015 vertrat.

In den Sitzungen der EOTA-Gremien waren im Jahr 2015 die Hauptthemen die **Organisation der Behandlung von ETA-Anträgen und der Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von EADs**. Für die Ausarbeitung von EADs sowie als generelle Unterstützung der Organisation der EOTA stellte die Europäische Kommission im Jahr 2015 der EOTA wieder eine finanzielle

Unterstützung in Form eines „**EC-Grants**“ zur Verfügung. Damit können auch die Reisekosten sowie der Zeitaufwand der EOTA-Mitglieder bei der Erarbeitung von EADs als harmonisierte technische Spezifikationen abgegolten werden. Das OIB ist in der EOTA nicht nur in der Generalversammlung und im technischen Lenkungsausschuss vertreten, sondern mit dem Leiter des OIB-Referats 3 auch im Management-Board der EOTA, da dieser die Funktion des Vorsitzenden des technischen Lenkungsausschusses einnimmt.

Anzahl der Sitzungen in Gremien der EOTA 2015 [Tabelle 3]

Sitzungen	Anzahl
General Assembly	3
Executive Board	8
Technical Board	4
Financial Working Group	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	5
Insgesamt	23

Die noch aus Zeiten der BPR bestehenden 34 **Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)** mit insgesamt 77 Teilen können gemäß einer Übergangsbestimmung im Art. 66 Abs. 3 der BPV als EADs verwendet werden. Die Kommissionsdienste einigten sich jedoch mit EOTA auf einen zeitlichen Fahrplan für die Umwandlung der ETAGs in EADs. Die Überführung in EADs erfolgt hierbei in gestaffelter Form, wobei eine erste Gruppe von ETAGs, definiert nach Dringlichkeit für ETA-Verfahren, bis Ende Jänner 2016 übergeführt sein muss. Das betrifft insgesamt sieben ETAGs, die teilweise aus mehreren Teilen bestehen. Für diese ETAGs sind auf Ebene der EOTA die Arbeiten zur Überführung im Gange, wobei das OIB für einzelne ETAGs auch in den speziell für diese Tätigkeit eingerichteten Arbeitsgruppen vertreten ist. Für die Überführung wurde mit der Kommission ein vereinfachtes Verfahren im Vergleich zu den Bedingungen im Anhang II der BPV vereinbart. So ist z.B. kein individueller ETA-Antrag notwendig, auch erübrigt sich die Erstellung eines Arbeitsprogrammes.

Die 326 unter der BPR erstellten **CUAPs** können nicht direkt als EADs verwendet werden, im Gegensatz zu ETAGs wird für die Überführung von CUAPs in EADs von der Kommission auf die formelle Abwicklung gemäß Anhang II der BPV bestanden. Das

bedeutet, dass ein individueller ETA-Antrag bei einer Bewertungsstelle (TAB) vorliegen und diese Stelle ein Verfahren nach Anhang II der BPV abwickeln muss. Eine weitere Konsequenz ist auch, dass für die Zertifizierungsstellen, die in das Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Verfahren) eingebunden werden, ein Notifizierungsverfahren (in Österreich mit vorausgehender Akkreditierung) für jedes individuelle Europäische Bewertungsdokument abgewickelt werden muss.

Mit Jahresende 2015 lagen insgesamt 74 **EADs** vor, die von der EOTA beschlossen wurden, von denen 19 bereits von der Kommission gemäß Art. 22 der BPV im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. 120 weitere EADs waren in Bearbeitung. Von allen EADs (abgeschlossen und in Arbeit befindlich) stammen 33 vom OIB.

Verzeichnisse und Datenbanken

Datenbanken im Internet und Verzeichnisse in OIB aktuell:

- Registrierungsbescheinigungen / Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Europäische Technische Zulassungen (ETZ)
- Europäische Technische Bewertungen (ETA)
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)
- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) – verwendet als EAD (sind als Dokumente downloadbar)
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

Verzeichnisse im Internet:

- Verwendungsgrundsätze des OIB (sind als Dokumente downloadbar)
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Liste der aktuellen Europäischen Bewertungsdokumente (auch als Verzeichnisse in OIB aktuell)

Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „**Concerted Action**“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuerichtlinie (2010/31/EU, Abk.

„EPBD“) in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Im Jahr 2015 lief die dritte Concerted Action aus, und die vierte Concerted Action startete. Insgesamt fanden hierzu zwei Sitzungen in Europa statt. Ansonsten konnten auch im Jahr 2015 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden.

Bautechnische Zulassungen (BTZ)

Im Jahr 2015 wurden durch das OIB die ersten „**Bautechnischen Zulassungen**“ (BTZ) erteilt. Die BTZ wurde durch die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ neu eingeführt und ersetzt die bisherige „Österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ).

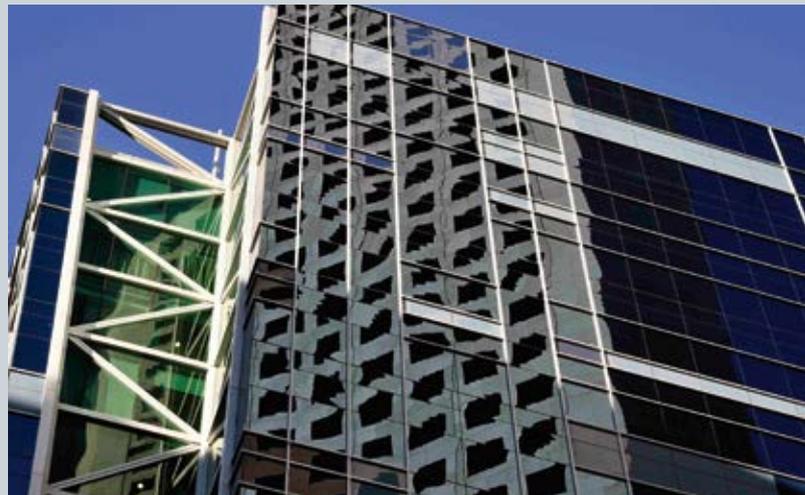
Finanzen

Das OIB wird vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen der Länder, aber auch durch eigene Einnahmen finanziert. Bei letzteren sind insbesondere die Kostenersätze für die Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen gemäß den in den Gebührenverordnungen der Länder vorgesehenen Sätzen zu nennen. Im Jahr 2015 schloss das OIB ausgeglichen ab.

FOTOQUELLEN

S 1, Rückseite: Hauptimage-Kreis groß: Foto: © Franz Ebner, Architektur: Karl-Heinz Schwarz; Image-Kreise klein: © Fotolia;
S 3 Portrait: © Fotostudio Wilke; **S 5** Foto li: Foto: © Franz Ebner, Architektur: Karl-Heinz Schwarz; Foto re: Foto: © Franz Ebner, Architektur: www.busarchitektur.com; **S 6** © Fotolia und MABA Fertigteilindustrie GmbH; **S 7** © Fotolia und Holzforschung Austria; **S 13** © OIB; **S 14** © Hanna Pribitzer; **S 24** © Rainer Mikulits

Ein Blick in die Zukunft



» Mit einer weiteren Zunahme an Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) ist zu rechnen. «

○ Das Jahr 2016

Im Jahr 2016 wird der Großteil der Bundesländer die neue Ausgabe der OIB-Richtlinien übernehmen. Der Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien wird dadurch wahrscheinlich mit einer erhöhten Frequenz von Anfragen konfrontiert sein. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Anpassung der Baustoffliste ÖE an die neue 15a-Vereinbarung sein. Auf europäischer Ebene ist zu erwarten, dass der Diskussionsprozess im Hinblick auf eine Revision der Bauproduktenverordnung beginnen wird. Insgesamt kommen dadurch auf das OIB neue Herausforderungen zu, wobei insbesondere folgende Bereiche zu erwähnen sind:

- Im Jahr 2016 könnte das Ziel der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften erreicht werden, dass die **OIB-Richtlinien** in ganz Österreich gelten.
- Die Anpassung der **Baustoffliste ÖE** an die neue 15a-Vereinbarung wird eine grundsätzliche Neustrukturierung erfordern. Auch die Erkenntnisse aus dem EuGH-Urteil gegen Deutschland werden in diesen Prozess einfließen.
- Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren ist mit einer weiteren Zunahme an **Europäischen Technischen Bewertungen (ETB)** zu rechnen. Gleichzeitig wird das OIB als technische Bewertungsstelle auch mitwirken müssen, die administrativen Prozesse auf europäischer Ebene (Kommission, EOTA) effizienter zu gestalten.
- Nach den ersten **Bautechnischen Zulassungen (BTZ)**, die 2015 erteilt wurden, wird sich im Jahr 2016 zeigen, wie sehr die BTZ als Alternative zu ETAs in Österreich gesehen wird, und ob sie weiter an Bedeutung gewinnen wird.
- Im April 2016 wird die Kommission den Bericht gemäß Art. 67 Abs. 2 der **EU-Bauproduktenverordnung (BPV)** an das Europäische Parlament und den Rat übergeben. Basis werden die im Vorjahr abgeschlossene Studie von RPA sowie die Ergebnisse des „Fitness Check for the Construction Sector“ sein. Für letzteren ist im ersten Halbjahr 2016 eine öffentliche Konsultation vorgesehen. Vielerorts wird erwartet, dass es zu einer Änderung der BPV kommen wird.
- Die Beratungen über das **Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket**, die zunächst durch die EP-Wahl und die Verhandlungen über die Zusammensetzung der neuen Kommission, danach durch politische Konflikte eingefroren waren, werden 2016 wohl wieder aufgenommen werden. Die beiden geplanten Verordnungen sollen die bisherige Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG sowie die Verordnung (EG) 765/2008 ersetzen. Auch das Kapitel VIII der BPV soll durch dieses Paket ersetzt werden. In der Folge wird in Österreich eine Anpassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten erforderlich werden.
- Auch 2016 ist mit einer weiteren Intensivierung der Aktivitäten im Bereich der **Marktüberwachung** zu rechnen. Dem wurde bereits durch eine weitere Verstärkung des Teams im OIB Rechnung getragen.
- Im Dokument zum **„Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“** der Österreichischen Bundesregierung vom Juni 2015 sind für das erste Quartal 2016 Vorschläge für „einheitliche Regelungen in Bauangelegenheiten (Bautechnik, Baustoffzulassung, Bauprodukte)“ vorgesehen. Es wird abzuwarten sein, in welche Richtung sich diese Initiative entwickeln wird.

Insgesamt bedeutet dies alles, dass sich in den nächsten Jahren die Rahmenbedingungen für das OIB ändern werden. Das OIB wird sich den weiter zunehmenden Anforderungen und Aufgaben stellen und diese im Interesse der österreichischen Bundesländer und der österreichischen Bauwirtschaft weiterhin bestmöglich betreuen.

○ Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at

Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt des Tätigkeitsberichtes wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2016

